

Gehört zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 557

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 557 - Großenbaum - für den Teilbereich östlich der Großenbaumer Allee zwischen Ligusterstraße, "Am Golfplatz" und Waldrand (Golfplatz)

Die weitere Bearbeitung durch den Architekten hat ergeben, daß es aus konstruktiven und wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, das Ladenzentrum zwischen Großenbaumer Allee und Weißdornstraße direkt an die Hochhäuser anzuschließen bzw. das westliche Hochhaus mit Gewerbeflächen zu unterbauen. Die eingeschossige Ladenzeile soll den Hochhäusern nach Norden hin vorgelagert, die Baugrenze deshalb nach Norden verlegt werden. Da beabsichtigt ist, die Tiefgarage in Längsrichtung zu teilen, soll zur Großenbaumer Allee und Weißdornstraße je eine Ein- und Ausfahrt vorgesehen sowie die Ein- und Ausfahrt zur Weißdornstraße nach Norden verschoben werden.

Diese Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Es bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Außerdem ist die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Diese Begründung gehört zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 557. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 23. November 1972

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



[Handwritten Signature]
Beigeordneter